



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Service public de l'emploi SPE
Amt für den Arbeitsmarkt AMA

Rechtsdienst
Bd de Pérolles 25, 1700 Freiburg

T +41 26 305 96 57
www.fr.ch/ama, juridique.spe@fr.ch

Kurzarbeit und Coronavirus

Newsletter Nr. 10 vom 13. November 2020

Sehr geehrte Damen und Herren

Ziel dieses Newsletters ist es, die Unternehmen und die Sozialpartner insbesondere über die Gewährung von Kurzarbeitsentschädigung im Zusammenhang mit dem Coronavirus zu informieren.

Übersicht:

1. Neue Unterstützungsmassnahmen des Kantons:

1.1 Kurzarbeitsentschädigung: 10 % zusätzlich

1.2 Geschäftsmieten: Übernahme der Miet-, Pacht- oder Hypothekarzinsen

2. Vorgehen bei Kurzarbeit: alle Informationen auf arbeit.swiss

2.1 Vorgehen für die Voranmeldung von Kurzarbeit: Erinnerung

2.2 Schritte bei der Arbeitslosenkasse: Erinnerung

3. Hinweise zur Kurzarbeit

3.1 Verlängerung der Höchstbezugsdauer auf 18 Monate

3.2 Entwicklung des Kreises der Anspruchsberechtigten

3.3 Wiedereinführung der Karenzfrist

3.4 Arbeitnehmende auf Abruf

4. Erwerbsausfallentschädigung

5. Nützliche Links

6. Kontakt

In den vergangenen Wochen haben der Bundesrat und der Staatsrat des Kantons Freiburg neue Massnahmen ergriffen, um die zweite COVID-19-Welle zu stoppen. Diese Massnahmen, insbesondere die Schliessung der öffentlichen Gaststätten, haben beträchtliche Auswirkungen auf die Wirtschaft. Um die betroffenen Branchen zu unterstützen, wurden Anpassungen bei der Kurzarbeit und beim Erwerbsausfall getroffen. Zudem hat der Staat Freiburg kantonale Unterstützungsmassnahmen beschlossen. In diesem Newsletter erhalten Sie eine Übersicht über die Situation und über die notwendigen Schritte für die Beantragung von Kurzarbeitsentschädigung.

1. Neue Unterstützungsmassnahmen des Kantons

1.1 Kurzarbeitsentschädigung: 10 % zusätzlich

Der Staatsrat hat eine Massnahme beschlossen, um die Situation der Angestellten zu verbessern, die aufgrund der Anfang November angeordneten Betriebsschliessungen von Kurzarbeit betroffen sind. Angestellte in Kurzarbeit erhalten in der Regel eine Entschädigung, die 80 % ihres gewohnten Lohns

entspricht. Die neue kantonale Unterstützungsmassnahme kompensiert die Hälfte der 20 Lohnprozente, die nicht von der Kurzarbeitsentschädigung abgedeckt werden. Es sind keine Schritte von Seiten des Arbeitgebers oder der Angestellten notwendig.

Die Zahlung dieses Beitrags erfolgt direkt durch die Verwaltung gestützt auf den vom betroffenen Unternehmen ursprünglich eingereichten Antrag auf Kurzarbeitsentschädigung für November.

1.2 Geschäftsmieten: Übernahme der Miet-, Pacht- oder Hypothekarzinsen

Der Staatsrat hat beschlossen, die Wirtschaftseinheiten zu unterstützen, die ihren Betrieb aufgrund der Staatsratsbeschlüsse vom 23. Oktober bzw. 3. November schliessen mussten. Die Finanzhilfe besteht in der Übernahme des Miet- oder Pachtzinses bzw. des Hypothekarzinses für die Geschäftsräumlichkeiten der Empfängerin oder des Empfängers und zwar pro rata temporis bis zum 30. November 2020.

Weitere Informationen auf der [Website der Wirtschaftsförderung](#) (ab dem 24. November 2020).

2. Vorgehen bei Kurzarbeit: alle Informationen auf [arbeit.swiss](#)

Befolgen Sie unbedingt die auf [arbeit.swiss](#) beschriebenen Schritte für das:

- > vereinfachte Verfahren für die Voranmeldung von Kurzarbeit. Die Voranmeldung muss beim Amt für den Arbeitsmarkt eingereicht werden (siehe Punkt 2.1).
- > summarische Verfahren für die Abrechnung der Kurzarbeitsentschädigung. Das Formular muss bei der Arbeitslosenkasse eingereicht werden (siehe Punkt 2.2).

Für beide Verfahren sind ausschliesslich die [Excel-Formulare auf \[arbeit.swiss\]\(#\)](#) zu verwenden.

2.1 Vorgehen für die Voranmeldung von Kurzarbeit: Erinnerung

- > Füllen Sie **das Formular** «[COVID-19 Voranmeldung von Kurzarbeit](#)» aus. Um Verzögerungen bei der Bearbeitung des Gesuchs zu vermeiden, füllen Sie das Formular bitte vollständig und korrekt aus.
- > Legen Sie dem Formular das **Organigramm** des Gesamtbetriebs bei und geben Sie bei Betriebsabteilungen die Personalbestände in den Organisations-Einheiten an.
- > Senden Sie die Voranmeldung an das AMA. Verwenden Sie dazu die Adresse juridique.spe@fr.ch
- > Die Voranmeldung kann auch direkt online auf [arbeit.swiss](#) eingereicht werden.
- > Der Versand per Post ist ebenfalls möglich. Verwenden Sie dazu folgende Adresse:

Amt für den Arbeitsmarkt - AMA
Rechtsdienst
Boulevard de Pérolles 25
1701 Freiburg

- > Denken Sie bei der Einreichung Ihres Verlängerungsgesuchs daran, dass die **10-tägige Voranmeldefrist** wieder eingeführt worden ist. Sonderfälle bleiben vorbehalten.

2.2 Schritte bei der Arbeitslosenkasse: Erinnerung

Damit die Arbeitslosenkasse, die Sie für die Geltendmachung von Kurzarbeitsentschädigung ausgewählt haben, Ihr Dossier möglichst schnell bearbeiten kann, senden Sie ihr bitte die folgenden Dokumente zu:

- > das ausgefüllte, datierte und unterzeichnete Formular «[COVID-19 Antrag und Abrechnung von Kurzarbeitsentschädigung](#)», das Sie auf [arbeit.swiss](#) herunterladen können.
- > die monatliche Abrechnung der Ausfallstunden, das Buchungsjournal oder den Auszug aus der Arbeitszeiterfassung für die einzelnen Angestellten;
- > die Lohnabrechnungen des Monats oder den Buchhaltungsauszug mit der Bruttolohnsumme für den betroffenen Monat und die beiden vorherigen Monate;
- > ein Organigramm (wenn dieses nicht bereits mit der Voranmeldung eingereicht wurde);

- > eine Vollmacht (wenn das Gesuch von einer Drittperson eingereicht wurde, z.B. von einem Treuhänder).

Achtung: Dieses vereinfachte Verfahren und das Spezialformular gelten nur für Gesuche um Kurzarbeitsentschädigung, die in Verbindung mit der COVID-19-Pandemie stehen.

Aufgrund der aktuellen Situation sind gescannte Formulare mit einer handgeschriebenen oder digitalen Unterschrift ausnahmsweise zugelassen. Schicken Sie diese Dokumente **als PDF-Datei** direkt per E-Mail an die Adresse der Arbeitslosenkasse, die im Entscheid des AMA angegeben ist:

- > Öffentliche Arbeitslosenkasse: caisse10.info@fr.ch
- > Unia: rht@unia.ch
- > Syna: sabine.bapst@syna.ch

3. Hinweise zur Kurzarbeit

3.1 Verlängerung der Höchstbezugsdauer auf 18 Monate

Die Höchstbezugsdauer von Kurzarbeitsentschädigung wurde von 12 auf 18 Monate verlängert. Diese Änderung ist am 1. September 2020 in Kraft getreten und gilt bis am 31. Dezember 2021.

3.2 Entwicklung des Kreises der Anspruchsberechtigten

Angestelltenkategorien	Kurzarbeitsentschädigung gemäss Covid-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung			
	Bis 31.05.20	Ab 01.06.20	Ab 01.09.20	Ab 05.11.20
Angestellte Führungskräfte	✓	✗	✗	✗
Mitarbeitende Ehegatten	✓	✗	✗	✗
Unbefristete Arbeitsverhältnisse	✓	✓	✓	✓
Befristete Arbeitsverhältnisse	✓	✓	✗	✗
Lernende	✓	✗	✗	✗
Temporärangestellte	✓	✓	✗	✗
Auf Abruf (siehe Punkt 3.4)	✓	✓	✗	✓
Gekündigte Arbeitsverhältnisse	✗	✗	✗	✗
Berücksichtigung von Überstunden	✗	✗	✗	✗

3.3 Wiedereinführung der Karenzfrist

Der Bundesrat hat per 1. September 2020 wieder eine vom Arbeitgeber zu tragende Karenzfrist von einem Tag eingeführt. Diese war Ende März 2020 vorübergehend aufgehoben worden.

Zur Erinnerung: Die zehntägige Voranmeldefrist ist bereits am 1. Juni 2020 wieder eingeführt worden. Sonderfälle bleiben vorbehalten.

3.4 Arbeitnehmende auf Abruf

Der Bundesrat hat am 28. Oktober 2020 die Covid-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung geändert. Mit dieser Änderung wird Mitarbeitenden auf Abruf, die in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis stehen, Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung gewährt. Die Änderung tritt rückwirkend auf den 1. September 2020 in Kraft. Sie stellt für diese Personengruppe somit einen Anspruch ohne Unterbruch seit März 2020 sicher. Ihr Anspruch ist bis zum 30. Juni 2021 befristet.

4. Erwerbsausfallentschädigung

Die neue Regelung bezüglich der Erwerbsausfallentschädigung tritt rückwirkend auf den 17. September 2020 in Kraft und ist bis zum 30. Juni 2021 befristet.

Die folgenden Personen haben Anspruch auf die COVID-19-Erwerbsausfallentschädigung:

- > **Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung bei Betriebsschliessung** (GmbH- oder AG-Inhaber) haben neu auch Anspruch auf Corona-Erwerbsersatz, wenn sie ihre Tätigkeit auf Anordnung der Behörden einstellen mussten. Bei einer Betriebsschliessung besteht der Anspruch für die Dauer der Schliessung.
- > **Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung bei Veranstaltungsverbot** (GmbH- oder AG-Inhaber) haben neu auch Anspruch auf Corona-Erwerbsersatz bei einem behördlichen Veranstaltungsverbot, wenn sie für diese Veranstaltung eine Leistung erbracht hätten.
- > **Selbständigerwerbende und Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung mit massgeblicher Umsatzeinbusse** haben neu auch Anspruch auf Corona-Erwerbsersatz. Als massgeblich gilt ein Umsatzverlust von mindestens 55 % im Vergleich zum Durchschnitt der Jahre 2015 bis 2019. Die Betroffenen müssen die Umsatzeinbusse deklarieren und begründen, wie sie auf Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie zurückzuführen ist. Die Angaben werden stichprobenartig überprüft.

Wie wird das Gesuch gestellt?

- > Die betroffenen Personen reichen bei ihrer AHV-Ausgleichskasse ein Entschädigungsgesuch ein.
- > Die entsprechenden Formulare sind auf den Websites der jeweiligen Ausgleichskassen verfügbar.
- > Die Gesuche können ab sofort gestellt werden.

5. Nützliche Links

Website des AMA: [Kurzarbeit im Zusammenhang mit dem Coronavirus](#)

Website arbeit.swiss: [Kurzarbeitsentschädigung](#)

Website des Staats Freiburg (kantonale Finanzhilfen und Plan zur Wiederankurbelung): [Coronavirus: Informationen zuhanden der Unternehmen und Angestellten](#)

Ausgleichskasse: [Website der Ausgleichskasse des Kantons Freiburg](#)

6. Kontakt

Amt für den Arbeitsmarkt, Rechtsdienst, Bd de Pérolles 25, 1700 Freiburg
T+ 41 26 305 96 57, juridique.spe@fr.ch

Direction de l'économie et de l'emploi **DEE**
Volkswirtschaftsdirektion **VWD**